

Stenographischer Bericht.

23. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

28. Juni 1935.

Inhalt:

Verhandlungen: Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, über einen Gesetzentwurf über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Berichterstatter **T h e i l e r** (142).-

Abstimmung (145),

=====

Präsident **P i r c h e g g e r** eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Hohes Haus! Ich habe am Schlusse der begutachtenden Sitzung am Vormittag für 6 Uhr abends die beschlußfassende Sitzung anberaumt. Nun werden Sie aus meinen Randbemerkungen am Vormittag schon vernommen haben, daß möglicherweise eine Verschiebung der Tagesordnung möglich ist und im Laufe des Nachmittags ist diese Verschiebung auch tatsächlich eingetreten. Die Ministerien haben unserer Landesregierung zum Schulbehörden-Organisationsgesetz die Wünsche bekanntgegeben, die noch unterzubringen sind und es hat der zuständige Ausschuß um 4 Uhr die Beratungen aufgenommen. Es war im Verlaufe der Beratungen festzustellen möglich, daß es zweckmässig ist, statt der beschlußfassenden Sitzung um 6 Uhr noch eine begutachtende Sitzung einzuschieben, um der Landesregierung die Möglichkeit zu bieten, über alle Regierungsvorlagen Beschluß zu fassen und dann die beschlußfassende Sitzung über diese Regierungsvorlagen auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Es ist daher die jetzige Sitzung keine beschlußfassende, sondern eine begutachtende Sitzung und zwar mit

der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, über einen Gesetzentwurf über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. T h e i l e r .

Berichterstatter T h e i l e r : Hohes Haus! Der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten hat sich nachmittags eingehend mit den vom Ministerium gewünschten Änderungen befaßt. Es sind zum Teil Änderungen unwesentlicher Art, teilweise aber auch wesentlicher und zwar sind folgende Änderungen:

Im § 1, Absatz 1, Punkt a ist nach dem Worte „Steiermark“ einzufügen „(§ 14)“ Es wird verwiesen auf den entsprechenden Paragraphen des Gesetzes.

Im § 1, Absatz 1, Punkt b ist in der dritten Zeile nach dem Worte „zusammenfallen“ einzuschalten „(§ 15)“

Im § 1, Absatz 1, Punkt c ist der zweite Satz von „Die Schulgemeinde“ bis „sind“ zu streichen und dafür zu setzen: „Die Schulgemeinde ist die Gesamtheit aller Ortsgemeinden, die im Hinblick auf die Beitragspflicht zu einer Schule ganz oder teilweise eingeschult sind.“ Es ist sinngemäß das gleiche, nur eine andere Stilisierung.

in der zweiten Zeile ist nach dem Worte „Schulwesen“ einzufügen „(§ 16)“

im § 1, Absatz 2, ist in der zweiten Zeile nach dem Worte „ist“ einzufügen „(§§ 15 und 16)“ Das sind nur Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen.

im § 1, Absatz 3, ist nach dem Worte „Bezirksschulräte“ einzufügen „(Stadtschulrat Graz)“, so daß der Satz lautet: „Der Landesschulrat und die Bezirksschulräte (Stadtschulrat Graz) sind unmittelbare Bundesbehörden.“

Dem § 1 ist ein neuer Absatz 4 anzuschliessen, welcher lautet:

„(4) Von der Zuständigkeit dieser Schulbehörden ist ausgenommen das landwirtschaftliche Schulwesen, soweit es sich um Anstalten des Bundes handelt.“ Vorläufig existiert in Steiermark keine solche landwirtschaftliche Schule.

Im § 2 ist im Absatz 2 nach dem Worte „Stellvertreter“

der Punkt zu streichen und dafür zu setzen: „ , den er abberufen kann.“ Das heißt: Der Landeshauptmann ernannt aus den Mitgliedern des Landesschulrates einen Stellvertreter, den er abberufen kann.

Dem § 2 ist ein neuer Absatz 3 anzufügen, welcher lautet:

„(3) Den Referenten für die administrativen Angelegenheiten ernannt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministers für Unterricht, der zuvor die Äusserung des Landeshauptmannes einholt. Die Landesschulinspektoren werden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen ernannt.“ Früher hatte nämlich die Landesregierung ein Vorschlagsrecht, das jetzt entfällt. An Stelle der Landesregierung tritt infolge der neuen Verfassung der Landeshauptmann und an Stelle des Vorschlagsrechtes kommt nur eine Äusserung des Landeshauptmannes.

Im § 5, Absatz 1 a, ist in der zweiten Zeile statt dem Worte „zehn“ das Wort „fünf“ zu setzen; diese Änderung ist nicht durch das Bundesministerium gekommen, sondern ist der seinerzeitige Antrag des Landes-Kultur-Ausschusses.

Im § 6 sind in der letzten Zeile die Worte „ausgenommen die Fälle der Absätze 1 der §§ 2, 4 und 5“ zu streichen und nach dem Worte „werden“ statt dem Beistrich ein Strichpunkt zu setzen; folgender Satz ist anzufügen: „dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Landesschulrates, des Stadtschulrates Graz und der Ortschaftsräte.“ Das ist deutlich ausgeführt, um kein Mißverständnis walten zu lassen.

Im § 8 sind in der ersten Zeile die Worte „sonstigen gesetzlich anerkannten“ zu streichen, so daß es jetzt heißt: „Die Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften.“ Diese Änderung tritt ein auf Grund des Friedensvertrages.

Im § 9 ist in der zweiten Zeile das Wort „Gesetzes“ zu streichen und hierfür zu setzen „ihrer dienstlichen Eigenschaft“; es heißt also: „Sämtliche Mitglieder der Schulbehörden werden – soweit sie nicht schon kraft ihrer dienstlichen Eigenschaft der betreffenden Behörde angehören – ernannt.“

Im § 13 ist folgender Satz hinzuzufügen: „Doch darf hiedurch beim Landesschulrate die Zahl 25, bei den Bezirksschulräten (Stadtschulrat Graz) die Zahl 16 nicht überschritten werden.“ Das ist die Zahl, die durch das Rahmengesetz vorgeschrieben ist.

Im § 14 hat es im Punkt 2 statt „Oberlyzeum“ zu heißen: „Oberlyzeen“, also die Mehrzahl.

Der § 21 ist zu streichen und hat einen ganz neuen Wortlaut, der lautet wie folgt:

„ § 21.

(1) Mitglieder des Landesschulrates sowie der Bezirks- und Ortsschulräte haben keinen Anspruch auf Entgelt für die Besorgung ihrer Aufgaben.

(2) Die Mitglieder des Landesschulrates und der Bezirksschulräte haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten aus Bundesmitteln, sofern ihr ordentlicher Wohnsitz mehr als 8 km vom Sitz des Landes- oder Bezirksschulrates entfernt ist. Das Ausmaß wird vom zuständigen Bundesminister festgesetzt.“ Also eine klare Formulierung bezüglich des Anspruches des Reisegeldes. Es wird hierbei auffallen, daß der Ortsschulrat nicht genannt ist. Es ist aber dadurch folgender Fall eliminiert: Da die Zahl der evangelischen Schüler von 10 auf 5 herabgemindert ist, könnte es vorkommen, daß der evangelische Pastor theoretisch genommen zu allen möglichen Ortsschulratssitzungen fahren muß und der Ortsschulrat verpflichtet wäre, ihm die Reisekosten zu bezahlen. An dessen Stelle werden Laienschulräte ernannt, die nicht so weit zu fahren haben.

Im § 22 ist der Absatz 1 zu streichen und hierfür zu setzen:

„(1) Die Kosten für das Hilfspersonal und den Sachaufwand des Landesschulrates und der Bezirksschulräte trägt der Bund.“, eine Stilisierung, die von der Regierung sehr begrüßt wird, weil hier ganz klar ausgesprochen wird, daß der Bund diese Kosten zu tragen hat.

Im § 23 sind im Absatz 3 die Worte von „nicht“ bis „Sonderausschusses“ zu streichen und dafür zu setzen „nicht kraft seiner dienstlichen Eigenschaft einer Schulbehörde angehörende Mitglied.“ Der Satz lautet jetzt also: „Jedes nicht kraft seiner dienstlichen Eigenschaft einer Schulbehörde angehörende Mitglied kann jederzeit von der zu seiner Ernennung in die betreffende Schulbehörde berufenen Dienststelle aus der betreffenden Schulbehörde bzw. aus dem betreffenden Sonderausschuß abberufen werden.“ Also eine rein stilistische Änderung, die dem Sinne nach dasselbe ist.

Nach dem § 23 ist ein neuer Abschnitt einzuschalten, welcher lautet:

„ G. Verfahren bei den Schulbehörden.

§ 24.

Bis zu der im Artikel II, Absatz 6 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen besonderen Regelung finden auch in Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Dienststrafverfahrens handelt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß Rechtsmitteln eine aufschiebende Wirkung auch dann aberkannt werden kann, wenn Interessen des Landes hiedurch berührt werden.“ Es ist hier durch diesen Paragraphen klar ausgesprochen das Verfahren, in dem sich Berufungen u.dgl. zu bewegen haben.

Im Artikel II sind in der zweiten Zeile die Worte „der Rechtskraft“ zu streichen und hierfür zu setzen „des Wirksamkeitsbeginnes“ Es heißt also: „Die Neubildung der Schulbehörden gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes hat binnen drei Monaten nach Eintritt des Wirksamkeitsbeginnes desselben zu erfolgen.“ Auch nur eine stilistische Änderung.

Der Kultur-Ausschuß bittet das hohe Haus, ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

Präsident: Ich möchte vorschlagen, daß wir die allgemeine und Einzelberatung unter einem abführen. Wer wünscht das Wort? (Nach einer Pause.) Niemand. Die Wechselrede ist daher geschlossen, wir gelangen zur Abstimmung.

(Das Gesetz wird angenommen.)

Somit ist der Gegenstand der Tagesordnung erledigt und die gesamte Tagesordnung der begutachtenden Sitzung erschöpft. Ich möchte vor Schluß der Sitzung noch ersuchen und verlaublichen, daß sowohl der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß als auch der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten nach der Regierungssitzung, die unmittelbar im Anschluß an diese Sitzung stattfindet, zusammentreten und zwar der Verfassungs-Ausschuß im bekannten Lokal im II. Stock und der kulturelle Ausschluß in meinem Zimmer drüben, damit die Zeit ausgenützt wird. Nach den Arbeiten der Ausschüsse wird dann je nach dem Fortschritt der Arbeiten die beschlußfassende Sitzung anberaumt mit der Tagesordnung: Erledigung der aus den Ausschüssen zurücklangenden Vorlagen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist das

nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 20 Minuten.)